

Formeln noch etwas höher hinauf zu rücken. Wenn sie dennoch in der Ausgabe erst an zweiter Stelle folgen, so geschieht das vorzugsweise wegen der in eine viel spätere Zeit herab reichenden Zusätze in B, für die noch dazu zum Theil A die Quelle ist.

Wir wenden uns zu den Zusätzen des Cod. 2, Nr. 13—25, von denen wir zunächst Nr. 13—21 als besondere Gruppe zusammenfassen müssen. Diese Stücke sind unter einem einheitlichen Gesichtspunkt ausgewählt, insofern sie eine brauchbare Ergänzung des ursprünglichen Bestandes bieten. Nr. 13 enthält eine Venditio, über den Verkauf eines am See belegenen 'wanc' an das Kloster, Nr. 14 eine Traditio, worin eine Frau ihr vom Sohne aufgetragenes Gut dem Kloster schenkt unter Vorbehalt des Niessbrauchs für sich und ihre beiden Enkel. Die Gegenurkunden des Abtes hierzu, eine für die Frau selbst, die andere für die Enkel, folgen in Nr. 15 und 16. Wie diese drei Nummern, so bietet auch Nr. 17 für einen in dem ursprünglichen Theile der Sammlung nicht vorgesehenen Fall precarischer Verhältnisse die Formel. Es hatte Jemand sein Gut dem Stifte geschenkt, aber für sich und seinen Sohn gegen Zins zurückerhalten. Nach dem Tode des Vaters erwirkte nun der Sohn gegen Erhöhung der Zinsleistung die Ausdehnung des Nutzungsrechtes auch auf seine Kinder, worüber der Abt urkundet. Es folgen in Nr. 18—21 vier Freilassungsformeln, deren drei erstere dem 2. Buche Marculf's entlehnt sind (Marculf II, 32. 33. 34), während die letzte in selbständiger Formulierung das Muster für eine Urkunde über Freilassung zum Wachszinsigen einer Kirche giebt.

Sehen wir von den drei Marculf'schen Stücken ab, so schliessen sich diese Zusätze in ihrer ganzen Formulierung eng an den Kern der Sammlung an. Selbst der Fehler in Nr. 3, wo die von einem Abte ausgestellte Urkunde in der Inscriptio als für denselben bezeichnet wird, wiederholt sich in Nr. 17. Diese Gleichartigkeit einerseits und andererseits der Umstand, dass in Nr. 21 wie in Nr. 1 eine Datierung nach Königsjahren vorausgesetzt wird, berechtigen wohl, da sonst nichts auf eine spätere Zeit weist, zu der Annahme, dass diese Zusätze nicht lange nach der Entstehung der ersten 12 Formeln, noch vor 800 hinzugefügt sind.

Auf eine spätere Zeit weisen die Formeln Nr. 22—25. Die beiden ersteren können als Notitiae über Verhandlungen vor Missi imperiales natürlich erst nach 800 entstanden sein und sind, da die Zeit Karls III. zu weit von allen bestimmbaren Formeln beider Handschriften abliegt, wohl mit Bestimmtheit in die Jahre von 800—840 zu setzen. Noch etwas später werden die beiden folgenden Stücke, Nr. 24 und 25, hinzugesetzt sein, wenn sich das auch nur von dem letzteren mit Gewissheit sagen lässt. Es sind ein Paar Libelli dotis, die